

Verkündet

am 26. März 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "P[REDACTED]" Privatkrankenkasse V.V.a.G., N[REDACTED];
M[REDACTED] - [REDACTED].

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Rentner

- 1.) August K [REDACTED], He [REDACTED] b. O [REDACTED];
H [REDACTED] B [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2.) Theodor M e [REDACTED], O [REDACTED]-Bi [REDACTED].
In [REDACTED] Str. [REDACTED],
- 3.) Ludwig S c h [REDACTED], O [REDACTED]/a.M [REDACTED],
Ko [REDACTED] str. [REDACTED],
- 4.) Johann Jos. S c h [REDACTED], R [REDACTED]
b. Of [REDACTED], D [REDACTED] Str. [REDACTED],
- 5.) Max E [REDACTED], O [REDACTED]/a.M [REDACTED].
W [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1956 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Winkelmann und Dr. Haager für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 12. Oktober 1954 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger waren seit Jahrzehnten Mitglieder der "L [REDACTED] Krankengeldzuschußkasse von [REDACTED]" (im Folgenden "L [REDACTED]" genannt), eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG. § 7 Abs 7 der Satzung der L [REDACTED] sah vor, daß ausgesteuerte und vollinvalide Mitglieder sich das Sterbegeld ihrer Beitragsklasse durch Zahlung eines jährlichen Betrages von 0,60 RM/DM dauernd sichern konnten. Hierzu wurde in Satz 5 bestimmt, daß Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, zwar keinen Anspruch auf Krankengeld erheben können, "aber Anspruch auf eine Unterstützung nach § 10" haben, sofern die dort vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind. § 10 der Satzung traf unter der Überschrift "Fürsorge für ausgesteuerte oder vollinvalide Mitglieder" folgende Regelung:

"Mitglieder, die von der Bestimmung in § 7 Absatz 7 Gebrauch gemacht, der Kasse mindestens 10 Jahre in arbeitsfähigem Zustande angehören und den Nachweis dafür erbringen können, daß sie aus der zuständigen Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld beziehen, können auf Antrag bei Krankheit bzw. vollständiger Arbeitsunfähigkeit eine weitere monatliche Unterstützung erhalten. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Die Unterstützungsdauer wird nach der Zahl der in arbeitsfähigem Zustande zurückgelegten Mitgliedsjahre wie folgt bemessen:

Bei 10 Jahren für die Dauer von 15 Monaten
Bei 20 Jahren für die Dauer von 30 Monaten
Bei 30 Jahren für die Dauer von 45 Monaten
Bei 40 Jahren für die Dauer von 75 Monaten.

Die Auszahlung beginnt mit dem der Genehmigung des Antrags folgenden vollen Monat."

Für diese besondere Unterstützung hatte jedes Mitglied außer den Invaliden einen besonderen Beitrag von 0,10

-3-

RM/DM pro Woche zu zahlen, der dem Invalidenfonds zugeführt wurde. Seit 1934 wurde als Invalidenunterstützung eine einheitliche Rente von monatlich 3,-- RM gezahlt, die im Jahre 1947 auf monatlich 5,-- RM erhöht wurde. Nach der Währungsreform wurde eine monatliche Invalidenunterstützung von 5,-- DM gewährt.

Durch Vertrag vom 8. März 1951 übernahm die Beklagte mit Wirkung vom 1. April 1951 den gesamten Versicherungsbestand der L [REDACTED] mit allen deren Rechten und Pflichten aus den Versicherungsverträgen. Unter h des Nachtrags zu den AVB wurde bestimmt, daß der Invalidenfonds der L [REDACTED] in der bisherigen Form weitergeführt wird und daß aus diesem Grunde § 10 der Satzung der L [REDACTED] als Ergänzung der AVB für die Mitglieder der L [REDACTED] in einer in einigen Punkten abgeänderten Fassung in Kraft bleibt. Die bisherige Fassung des § 10 wurde in folgender Hinsicht geändert: Zunächst wurden die Eingangsworte: "Mitglieder, die von der Bestimmung des § 7 Abs 1 Gebrauch gemacht" abgeändert in: "Mitglieder, die von der Sterbegeldsicherung Gebrauch gemacht", ferner wurde bei einer Mitgliedschaft von 40 Jahren die Leistungsdauer auf 60 Monate herabgesetzt und eine Leistungsdauer von 75 Monaten erst bei einer Mitgliedschaft von 50 Jahren festgesetzt. Schließlich wurde der Sonderbeitrag für den Invalidenfonds auf monatlich 0,50 DM festgesetzt. Die Beklagte zahlte nach der Übernahme des Bestandes eine Invalidenunterstützung von monatlich 5,-- DM weiter und genehmigte in dieser Höhe auch die neu gestellten Unterstützungsanträge beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 der Satzung. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1952 teilte das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin der Beklagten mit, daß sie für die erst nach der Währungsreform begonnenen Unterstützungszahlungen keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Rentenausgleichsforderungen geltend machen könne, weil die Satzung den Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf die Invalidenunterstützung gewähre. Daraufhin stellte die Beklagte die Weiterzahlung der vom Kläger zu 5) seit November 1950 bezogenen Invalidenunterstützung von monatlich 5,-- DM ab 1. Januar 1953 ein und lehnte die neu gestellten Anträge der Kläger zu 1) bis 4) auf Gewährung einer solchen Unterstützung ab. Die Kläger, bei denen die Voraussetzungen der §§ 7 Abs 7, 10 der Satzung vorliegen, haben nunmehr auf Weiterzahlung bzw. Zahlung der Invalidenunterstützung in Höhe von monatlich 5,-- DM für die ihrer Mitgliedschaft entsprechende, in der neuen Fassung des § 10 der Satzung festgelegte Dauer geklagt. Sie sind der Auffassung, daß ihnen ein Rechtsanspruch auf die Invalidenunterstützung zustehe. Die Beklagte hält hingegen einen solchen Rechtsanspruch nicht für gegeben. Sie meint auch, daß sie ohne die verweigerten Rentenausgleichsforderungen die Invalidenunterstützung nicht mehr in Höhe von monatlich 5,-- DM zahlen könne.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Streit der Parteien geht in erster Linie darum, ob die Kläger einen Rechtsanspruch auf die streitige Invalidenunterstützung haben. Das Berufungsgericht sieht einen solchen mit Recht als gegeben an. Es führt hierzu aus, daß § 7 der Satzung der L [REDACTED] ausdrücklich einen Anspruch auf die Invalidenunterstützung normiert habe und daß auch die Jahresberichte und Generalversammlungsbeschlüsse der L [REDACTED] seit 1926 einen Rechtsanspruch hierauf mehrfach ausdrücklich bestätigt und niemals in

Zweifel gezogen hätten. Hieran habe sich auch durch die Übernahme des Versicherungsbestandes der L [REDACTED] auf die Beklagte nichts geändert. Da den Mitgliedern der Leipziger nach dem Übernahmevertrag ihre Rechte und Ansprüche erhalten bleiben sollten und der Invalidenfonds in der bisherigen Form fortgeführt werden sollte, könne auch aus dem Umstand, daß in der unter h des AVB-Nachtrages der Beklagten geringfügig geänderten Neufassung des § 10 der Satzung § 7 Abs 7 nicht mehr wörtlich erwähnt sei, nicht gefolgert werden, daß den Mitgliedern der L [REDACTED] damit der ihnen bis dahin zweifelsfrei zustehende Rechtsanspruch auf die Invalidenunterstützung habe entwunden werden sollen. Derselben Auffassung sei auch die Beklagte selbst gewesen, wie sich daraus ergebe, daß sie die Invalidenunterstützung weitergezahlt und ihrretwegen Rentenausgleichsforderungen geltend gemacht habe. Überdies müßte den Mitgliedern der L [REDACTED] ein Rechtsanspruch auf die Invalidenunterstützung nach der Rechtsprechung zu § 1 VAG (vgl. Prölss VAG § 1 Anm 6) und der mit ihr übereinstimmenden Praxis der Versicherungsaufsichtsämter auch dann zuerkannt werden, wenn er in der Satzung formell ausgeschlossen wäre; denn der Gesamtinhalt der Satzung und insbesondere auch ihre Handhabung ergäben jedenfalls, daß die Mitglieder einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen hätten. Die Invalidenunterstützung sei nämlich die Gegenleistung für die zahlenmäßig festgelegten wiederkehrenden Beiträge zu dem Invalidenfonds. Die Satzung selbst binde auch die Gewährung der Unterstützung an bestimmte Voraussetzungen, Sätze und Leistungszeiten. Demgemäß hätten sowohl die L [REDACTED] als auch die Beklagte beim Vorliegen dieser satzungsmäßigen Voraussetzungen die Unterstützungen ausnahmslos in allen Fällen bewilligt und sie niemals nach freiem Ermessen, etwa wegen mangelnder Bedürftigkeit, versagt.

Diesen Ausführungen ist in allen Punkten uneingeschränkt beizutreten. Bei der gegebenen Sachlage kann aus den vom Berufungsgericht dargelegten zutreffenden Gründen gar nicht zweifelhaft sein, daß die Mitglieder der L- beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 der Satzung einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Invalidenunterstützung haben.

2) Zur Höhe der streitigen Unterstützungen führt das Berufungsgericht aus, daß den Mitgliedern der L- seit 1947 in allen Fällen ein einheitlicher Unterstützungssatz von monatlich 5,-- RM/DM gewährt worden sei und daß es hierbei in keinem einzigen Fall auf die Bedürftigkeit des einzelnen Mitglieds abgestellt worden sei. Gemäß dem Gleichheitsgrundsatz des § 21 VAG, daß die den Mitgliedern zu gewährenden Leistungen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden dürften, hätten deshalb die Mitglieder der L- im Zeitpunkt der Währungsumstellung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 der Satzung einen Anspruch auf Zahlung des Unterstützungssatzes von monatlich 5,-- DM gehabt. Nach den §§ 1, 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes vom 15 Februar 1952 (BGBl I, 118) sei nunmehr ab 1. April 1951 derselbe Betrag in DM zu zahlen. Nach § 3 Abs 2 dieses Gesetzes könnten auch die schon vorher in gleicher Höhe erbrachten Leistungen nicht zurückgefordert werden. Ob und inwieweit die Mittel des Invalidenfonds die weitere Auszahlung dieses Unterstützungssatzes rechtfertigen, sei solange nicht zu prüfen, als nicht der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Neufestsetzung des Unterstützungssatzes gemäß § 10 der Satzung vorgenommen habe. Bis zu einer solchen bleibe es weiter bei der monatlichen Rente von 5,-- DM.

Auch diesen Ausführungen ist beizutreten. Die Revision meint allerdings, daß die Beklagte wegen der durch

die Währungsreform grundlegend geänderten Verhältnisse in der Lage gewesen sei, die Rentenzahlungen der neuen Lage anzupassen und künftig zu streichen, mindestens aber erheblich herabzusetzen. Einen solchen Entschluß hätten ihre Organe auch gefaßt, indem sie die Unterstützungsanträge der Kläger unter dem Einfluß des Schreibens des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1952 abgelehnt hätten. Dem kann aus mehrfachen Gründen nicht gefolgt werden. Zunächst geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die Beklagte nach § 21 VAG den Unterstützungssatz, wenn überhaupt, dann nur einheitlich für alle Mitglieder hätte ändern können. Eine solche allgemeine Abänderung des Unterstützungssatzes ist aber nicht erfolgt und kann insbesondere auch nicht in der Ablehnung der Unterstützungsanträge der Kläger gesehen werden.

Überdies wäre die Beklagte auch gar nicht berechtigt gewesen, den Unterstützungssatz unter Berufung auf die angeblich durch die Währungsreform veränderten Verhältnisse herabzusetzen oder ganz zu streichen, weil dem das Rentenaufbesserungsgesetz entgegensteht. Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß dieses Gesetz auf die streitigen Renten überhaupt anwendbar ist. Der Umstand, daß es sich bei der Invalidenunterstützung nicht um eine Zusatzleistung zu einer Lebens-, sondern zu einer Krankenversicherung handelt, ist hierbei ohne jede Bedeutung. Das Rentenaufbesserungsgesetz erfaßt alle Versicherungsverhältnisse, bei denen der Versicherer zur Leistung einer Rente vertragsmäßig verpflichtet ist (Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörden zur Anwendung des RentAufbG - VA 1951, 108 - Ziff A 2; Finke ZfV 1951, 404; Hartmann-von Denffer VA 1951, 74 767). Hierbei ist für die Anwendung des Rentenaufbesserungsgesetzes der Inhalt des Versicherungsvertrages nach dem Stand des Währungsstichtages maßgebend (Hartmann-von Denffer aaO S 77). Deshalb steht auch der

Umstand, daß die Beklagte nach § 10 der Satzung die Möglichkeit einer Änderung des Unterstützungssatzes hatte, entgegen der Auffassung der Revision der Anwendung des Rentenaufbesserungsgesetzes nicht entgegen. Entscheidend ist allein, ob die Beklagte im Zeitpunkt der Währungsumstellung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 der Satzung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 5.-- RM auf Grund der Versicherungsverträge verpflichtet war. Da diese Voraussetzung aus den bereits dargelegten Gründen gegeben ist, findet auch auf diese Rentenverpflichtungen das Rentenaufbesserungsgesetz Anwendung. Das hat einmal die bereits dargelegte Folge, daß die monatliche Rente von 5.-- RM ab 1. April 1951 in gleicher Höhe in DM zu zahlen ist. Eine weitere Rechtsfolge ist die, daß die Beklagte für diese Rentenaufbesserungen - neben den Ausgleichsforderungen nach § 24 Abs 2 UmstG - nach § 5 des RentAufbG auch einen Anspruch auf Zuteilung entsprechender Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund erhalten hat. Damit ist ihr aber die Möglichkeit genommen, eine Herabsetzung oder gar Streichung der Rente mit der Begründung vorzunehmen, daß infolge der Währungsreform der Invalidenfonds nicht mehr zur Zahlung des alten Rentensatzes ausreiche.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Winkelmann

Dr. Haager